

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Hohe Elbgeest
für die Gemeinde Escheburg
Nr. 54/2026

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Betreuung in der Einrichtung „Offene Ganztagsschule“ der
Gemeinde Escheburg
(Gebührensatzung OGS)**

Aufgrund der § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juli 2025 (GVObI. Schl.-H. 2025, Nr. 121) in Verbindung mit § 5 (1) Nr. 4 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. 2003, 112) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Dezember 2025 (GVObI. 2025 Nr. 168) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVObI. 2005, S. 27) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.05.2022 (GVObI. S. 564), sowie mit den §§ 6 Abs. 2 Satz 2, 30 bis 32 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Januar 2025 (GVObI. 2025, Nr. 17) und dem § 7 Abs. 1 bis 3 Kindertagesförderungsgesetz zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2025 (GVObI. 2025, Nr. 108) und dem § 13 Landesdatenschutzgesetz vom 02. Mai 2018 (GVObI. S. 162) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Escheburg vom 01.07.2026 diese Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Gebühren- und Kostenerstattungspflicht	2
§ 3 Höhe der Betreuungsgebühren für das Ganztagsangebot an Schultagen	2
§ 4 Höhe der Betreuungsgebühren für das Ganztagsangebot in den Ferien	3
§ 5 Gebührenerhebung, Fälligkeit	4
§ 6 Gebühren- und Kostenerstattungspflichtiger	4
§ 7 Beitreibung	4
§ 8 Datenverarbeitung	4
§ 9 Inkrafttreten	5
Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung in der Einrichtung "Offene Ganztagsschule" der Gemeinde Escheburg	6
(Gebührensatzung OGS) vom 01.08.2026	6
I. Zu § 3 Abs. 1 – Betreuungsgebühren	6
II. Zu § 4 Abs. 1 - Betreuungsgebühr während der Schulferien	9

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Escheburg unterhält die „Offene Ganztagsschule“ als öffentliche Einrichtung. Für die Aufnahme, den Ausschluss und die Öffnungszeiten gilt die von der Gemeinde Escheburg beschlossene Satzung über die Betreuung in der Einrichtung „Offene Ganztagsschule“ der Gemeinde Escheburg (Betreuungssatzung OGS) vom 01.08.2026 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Gebühren- und Kostenerstattungspflicht

Für die Betreuung in der Offenen Ganztagsschule an Schultagen (§ 3) sowie in den Ferien (§ 4) sind Betreuungsgebühren zu entrichten. Sie dienen der teilweisen Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten der Offenen Ganztagsschule. Die Höhe der Betreuungsgebühren und der Kostenerstattungsbeiträge sind in der Anlage 1 dieser Satzung geregelt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Höhe der Betreuungsgebühren für das Ganztagsangebot an Schultagen

- (1) Für die Betreuung in der Offenen Ganztagsschule sind monatliche Gebühren zu entrichten. Das Betreuungsangebot wird in Blöcken angeboten. Darüber hinaus ist eine Betreuung im Frühdienst und/oder die Teilnahme an Kursen möglich. Die Teilnahme an einem Kurs ist nur in Kombination mit dem Blockangebot, wie in der Anlage 1 zu dieser Satzung benannt, möglich. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren sind in elf monatlichen Teilbeträgen (im 1. Schulhalbjahr für September bis Januar und im 2. Schulhalbjahr für Februar bis Juli) zu entrichten. Das Schuljahr im Sinne dieser Satzung beginnt nach § 14 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes am 01. August des laufenden Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres. Abweichend von dieser Regelung wird für Klasse 1 in zwölf gleichbleibenden Teilbeträgen abgerechnet.
- (3) In den monatlichen Teilbeträgen sind die Gebühren für die stundenplanmäßige Betreuung an den Schulentwicklungstagen sowie beweglichen Ferientagen enthalten.
- (4) In den Fällen des § 6 Abs. 2 Satz 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung über die Betreuung in der Einrichtung „Offene Ganztagsschule“ der Gemeinde Escheburg (Betreuungssatzung OGS) werden keine Gebühren erhoben.

- (5) Auf Antrag eines Erziehungsberechtigten kann die Benutzungsgebühr in sozialen Härtefällen nach Vorlage eines entsprechenden Bescheides durch die Gemeinde Escheburg bezuschusst werden (Sozialermäßigung). Die Höhe der Ermäßigung richtet sich nach § 7 Abs. 1 bis 3 Kindertagesförderungsgesetz. Gleiches gilt für die Geschwisterermäßigung.

Für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 2 bis 4 wird die Sozialermäßigung abweichend von dieser Regelung nur gewährt, sofern sich der erste Wohnsitz in Escheburg befindet. Die Gewährung der Geschwisterermäßigung ist nur für Kinder der ersten Klassenstufe möglich.

Dies betrifft im Schuljahr 2026/2027 insbesondere Zwillingskinder, die zeitgleich eingeschult werden.

- (6) Bei einer nachgewiesenen Erkrankung des Kindes von mindestens vier Wochen können entsprechende Gebühren auf schriftlichen Antrag eines Erziehungsberechtigten erstattet werden.
- (7) Die Betreuungsgebühren enthalten keine Kosten für die Mittagsverpflegung. Diese Kosten werden durch den externen Essensanbieter direkt mit den Erziehungsberechtigten abgerechnet.
- (8) Die Betreuungsgebühren enthalten keine Kosten für die Teilnahme an Kursen. Hierfür werden teilweise Kursgebühren erhoben (vgl. Anlage 1).

§ 4 Höhe der Betreuungsgebühren für das Ganztagsangebot in den Ferien

- (1) Für die Betreuung in der Offenen Ganztagschule in den Ferien wird eine Betreuungsgebühr erhoben (vgl. Anlage 1). In dieser Gebühr sind keine Kosten für Ausflüge und Veranstaltungen enthalten. Diese Kosten sind für die angemeldeten Tage zusätzlich zu zahlen (vgl. Anlage 1).
- (2) Die Gebührenhöhe für die Betreuung an den beweglichen Ferientagen der Kinder ist in der Anlage 1 geregelt. Fälligkeit analog siehe § 5 Abs.1.
- (3) Sofern in einen Kalendermonat Schul- und Ferienzeiten fallen, sind für diesen Monat sowohl die nach § 3 als auch die nach § 4 anfallenden Gebühren zu entrichten.
- (4) Die nach § 3 dieser Satzung festgelegten Ermäßigungen finden für das Betreuungsangebot in den Ferien analog Anwendung.
- (5) Die Mittagsverpflegung in der Ferienbetreuung wird analog zu § 3 Abs. 7 abgerechnet.

- (6) Abweichend von § 4 Abs. 1-3 dieser Satzung sind für die Klasse 1 nur gesonderte Gebühren für die Betreuung an Ferien- und beweglichen Ferientagen zu entrichten, wenn an den Schultagen keine Betreuung an 5 Tagen in der Woche bis 16 Uhr gebucht wurde. Für diese Klassenstufe sind bei einer Betreuung an 5 Tagen bis 16 Uhr die Kosten bereits in den monatlich zu errichtenden Gebühren enthalten.

§ 5 Gebührenerhebung, Fälligkeit

- (1) Die Betreuungs- und Kursgebühren sind monatlich am 10. des laufenden Monats in einer Summe zu zahlen. Die Zahlung erfolgt bargeldlos unter Verwendung des SEPA Lastschriftinzugsverfahren oder per Überweisung.
- (2) Bei einer Abmeldung endet die Gebühren- bzw. Kostenerstattungspflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung Berücksichtigung findet. Bei einem Ausschluss nach § 8 der Satzung über die Betreuung in der Einrichtung „Offene Ganztagschule“ der Gemeinde Escheburg (Betreuungssatzung OGS) endet die Gebührenpflicht mit dem Ausschluss.
- (3) Wird der oder die Teilnehmende mehrfach verspätet von der Betreuung abgeholt, so behält sich die Offene Ganztagschule vor, Gebühren nachträglich in Rechnung zu stellen.

§ 6 Gebühren- und Kostenerstattungspflichtiger

Gebühren- und Kostenerstattungspflichtiger sind die Erziehungsberechtigten. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren- und Kostenerstattungspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Offene Ganztagschule Escheburg. Sie endet mit dem Betreuungsverhältnis.

§ 7 Beitreibung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach schriftlicher Mahnung durch die Amtskasse des Amtes Hohe Elbgeest beigetrieben.

§ 8 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Escheburg ist berechtigt, die für die Planung und Durchführung der Betreuung in der Offenen Ganztagschule erforderlichen personenbezogenen Daten von Betroffenen im Rahmen der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben B und C Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Verbindung mit § 3 Landesdatenschutzgesetz-SH (LDSG-SH) zu

erheben, zu speichern und weiterzuverarbeiten. Die Datenverarbeitung erfolgt dabei stets in Übereinstimmung mit den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung, insbesondere mit den Grundsätzen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gemäß Artikel 5.

(2) Die Bestimmungen des §§ 30 – 32 SchulG finden entsprechende Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung in der Einrichtung „Offene Ganztagsschule“ der Gemeinde Escheburg (Gebührensatzung OGS) vom 01.02.2024 zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Betreuung in der Einrichtung „Offene Ganztagsschule“ der Gemeinde Escheburg (Gebührensatzung OGS) vom 09.06.2026 außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Escheburg, _____

gez. _____
Heidebrecht
Bürgermeisterin

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dassendorf, 03.07.2026

Amt Hohe Elbgeest
Der Amtsdirektor
Im Auftrag

gez. Josephine Kasper
Fachamtsleitung

Bereitstellung im Internet: 03.07.2026

**Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung in
der Einrichtung "Offene Ganztagschule" der Gemeinde Escheburg
(Gebührensatzung OGS) vom 01.08.2026**

I. Zu § 3 Abs. 1 – Betreuungsgebühren

- a. Betreuungsgebühr je Kind
bei Anmeldung von montags bis freitags:

1. Klasse

Betreuungszeit	Betreuungsinhalt	Monatlicher Abschlag
<u>Frühbetreuung:</u> 07.00 - 08.00 Uhr	Betreuung vor der 1. Unterrichtsstunde	33,75 Euro
<u>Block A:</u> bis 14.30 Uhr	Betreuung nach dem Mittagessen einschließlich Hausaufgaben	84,35 Euro
<u>Block B:</u> bis 15.00 Uhr	Betreuung nach dem Mittagessen einschließlich Hausaufgaben	128,25 Euro
<u>Block C:</u> bis 16.00 Uhr	Betreuung nach dem Mittagessen einschließlich Hausaufgaben	135,00 Euro

2. Klasse

Betreuungszeit	Betreuungsinhalt	Monatlicher Abschlag
<u>Frühbetreuung:</u> 07.00 - 08.00 Uhr	Betreuung vor der 1. Unterrichtsstunde	43,18 Euro
<u>Frühbetreuung:</u> 08.00 - 08.45 Uhr	Betreuung in der 1. Schulstunde (<u>mit</u> Buchung der Nachmittagsbetreuung)	0,00 Euro
	Betreuung in der 1. Schulstunde (<u>ohne</u> Buchung der Nachmittagsbetreuung)	43,18 Euro
<u>Block A:</u> bis 14.30 Uhr	Betreuung nach dem Mittagessen einschließlich Hausaufgaben	129,53 Euro
<u>Block B:</u> bis 15.00 Uhr	Betreuung nach dem Mittagessen einschließlich Hausaufgaben	158,32 Euro
<u>Block C:</u> bis 16.00 Uhr	Betreuung nach dem Mittagessen einschließlich Hausaufgaben	215,89 Euro

3. Klasse und 4. Klasse

Betreuungszeit	Betreuungsinhalt	Monatlicher Abschlag
<u>Frühbetreuung:</u> 07.00 - 08.00 Uhr	Betreuung vor der 1. Unterrichtsstunde	43,18 Euro
<u>Frühbetreuung:</u> 08.00 - 08.45 Uhr	Betreuung in der 1. Schulstunde (<u>mit</u> Buchung der Nachmittagsbetreuung)	0,00 Euro
	Betreuung in der 1. Schulstunde (<u>ohne</u> Buchung der Nachmittagsbetreuung)	43,18 Euro
<u>Block A:</u> bis 14.30 Uhr	Betreuung nach dem Mittagessen einschließlich Hausaufgaben	71,96 Euro
<u>Block B:</u> bis 15.00 Uhr	Betreuung nach dem Mittagessen einschließlich Hausaufgaben	100,75 Euro
<u>Block C:</u> bis 16.00 Uhr	Betreuung nach dem Mittagessen einschließlich Hausaufgaben	158,32 Euro

- b. Betreuungsgebühr je Kind und je Wochentag
bei Anmeldung für einzelne Wochentage:

1. Klasse

Betreuungszeit	Betreuungsinhalt	Monatlicher Abschlag
<u>Frühbetreuung:</u> 07.00 - 08.00 Uhr	Betreuung vor der 1. Unterrichtsstunde	6,75 Euro
<u>Block A:</u> bis 14.30 Uhr	Betreuung nach dem Mittagessen einschließlich Hausaufgaben	16,87 Euro
<u>Block B:</u> bis 15.00 Uhr	Betreuung nach dem Mittagessen einschließlich Hausaufgaben	25,65 Euro
<u>Block C:</u> bis 16.00 Uhr	Betreuung nach dem Mittagessen einschließlich Hausaufgaben	27,00 Euro

2. Klasse

Betreuungszeit	Betreuungsinhalt	Monatlicher Abschlag
Frühbetreuung: 07.00 - 08.00 Uhr	Betreuung vor der 1. Unterrichtsstunde	8,64 Euro
Frühbetreuung: 08.00 - 08.45 Uhr	Betreuung in der 1. Schulstunde (mit Buchung der Nachmittagsbetreuung)	0,00 Euro
	Betreuung in der 1. Schulstunde (ohne Buchung der Nachmittagsbetreuung)	8,64 Euro
Block A: bis 14.30 Uhr	Betreuung nach dem Mittagessen einschließlich Hausaufgaben	25,91 Euro
Block B: bis 15.00 Uhr	Betreuung nach dem Mittagessen einschließlich Hausaufgaben	31,66 Euro
Block C: bis 16.00 Uhr	Betreuung nach dem Mittagessen einschließlich Hausaufgaben	43,18 Euro

3. Klasse und 4. Klasse

Betreuungszeit	Betreuungsinhalt	Monatlicher Abschlag
Frühbetreuung: 07.00 - 08.00 Uhr	Betreuung vor der 1. Unterrichtsstunde	8,64 Euro
Frühbetreuung: 08.00 - 08.45 Uhr	Betreuung in der 1. Schulstunde (mit Buchung der Nachmittagsbetreuung)	0,00 Euro
	Betreuung in der 1. Schulstunde (ohne Buchung der Nachmittagsbetreuung)	8,64 Euro
Block A: bis 14.30 Uhr	Betreuung nach dem Mittagessen einschließlich Hausaufgaben	14,39 Euro
Block B: bis 15.00 Uhr	Betreuung nach dem Mittagessen einschließlich Hausaufgaben	20,15 Euro
Block C: bis 16.00 Uhr	Betreuung nach dem Mittagessen einschließlich Hausaufgaben	31,66 Euro

c. Gebühr je Kurs und Kind für Klasse 2 bis 4:

<u>In Kombination mit:</u>	<u>Monatlicher Abschlag</u>
Block A, B oder C	5,91 Euro

d. Für Klasse 1 wird der Materialaufwand gesondert erhoben.

II. Zu § 4 Abs. 1 - Betreuungsgebühr während der Schulferien

- a. Gebühr pro angemeldeten Tag 28,50 Euro je Kind
- b. Für Fälle nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz pro Tag und Kind 5,00 Euro